



**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 22.11.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>116, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Ampfing  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	220/1.000	Wohnung im Obergeschoß gelegen, samt 2 Kellerräumen	4	1833
2	30/1.000	Garage	G 4	1833

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Ampfing	1111/12	Wohnhaus, Hofraum, Garten, Nebengebäude	Mühldorfer Straße 53	0,0660

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: Sondereigentumsrechte sind vereinbart

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: Sondereigentumsrechte sind vereinbart

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im Obergeschoß mit Küche und Bad sowie 2 Kellerräumen; leerstehend (Stand 25.07.2024); begonnene Renovierungsarbeiten in Wohnung; Gebäudebaujahr ca. 1959; Mühldorfer Straße 53, 84539 Ampfing;

**Verkehrswert:** 100.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einzelgarage mit Schwingtor aus Metall; Baujahr ca. 1990; nicht vermietet (Stand 25.07.2024);  
Mühldorfer Straße 53, 84539 Ampfing;

**Verkehrswert:** 11.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.